

6038/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kopf, Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Berufszugangs - Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü - VO BGBL 221)

Die Berufszugangs - Verordnung Güterkraftverkehr regelt derzeit die Voraussetzungen, um das Güterbeförderungsgewerbe ausüben zu können. § 14 Abs. 1 dieser Verordnung sieht die Anrechnungsmöglichkeiten für die Konzessionsprüfung, welche die fachliche Eignung für dieses Gewerbe sicherstellen soll, vor. Die geltende Regelung führt seit Jahren in der praktischen Anwendung zu Problemen: So sind die in der Anlage zu § 14 Abs. 1 angeführten Sachgebiete nur auf den mündlichen Teil der Prüfung - die Konzessionsprüfung setzt sich aus schriftlicher und mündlicher Prüfung zusammen - anzurechnen.

Die konsolidierte Richtlinie 96/26 des Rates vom 26. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter - und Personenkraftverkehrsunternehmers ist Grundlage für die innerösterreichische Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinie bis spätestens 1. Oktober 1999 umzusetzen. Die Umsetzung dieser Richtlinie wurde vom Verkehrsministerium noch nicht eingeleitet.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die nachstehende

Anfrage:

1. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß graduierte Betriebswirte schriftliche Buchhaltungsprüfungen im Rahmen der Konzessionsprüfung für die Ausübung des Güterkraftverkehrsgewerbes ablegen müssen?
2. Mit welcher Argumentation rechtfertigen Sie gegenüber langjährigen Geschäftsführern, die einen höheren kaufmännischen Schulabschluß nachweisen können, die Tatsache, daß Sie über die Fächer Buchhaltung, Lohnverrechnung und Finanzanalyse ein Unternehmenstraining besuchen müssen, nur um anschließend Teile einer Prüfung ablegen zu können, die in allen anderen Branchen zusätzlich nicht notwendig sind?

3. Wie rechtfertigen Sie gegenüber zahlreichen Prüfungskandidaten, die vor der Konzessionsprüfung die Unternehmensprüfung abgelegt haben, die Tatsache, daß sie denselben Prüfungsstoff innerhalb weniger Wochen doppelt absolvieren müssen?
4. Beabsichtigen Sie die bestehende Regelung vor den im Mai bzw. Juni stattfindenden Konzessionsprüfungen zu ändern?
5. Wann beabsichtigen Sie die Richtlinie 98/76 des Rates vom 1. Oktober 1998 umzusetzen, und welche Änderungen gegenüber der geltenden Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr planen Sie in der Umsetzung bezüglich der Anrechnungsmöglichkeiten bei der Konzessionsprüfung?